Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Sonderausgabe. Freitag den 9. Dezember 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Maul- u. Klauenseuche.

Landespolizeiliche Anordnungen.

1. A. Kreis Züllichau-Schwiebus.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Züllichau-Schwiebus sich weiter ausgebreitet hat, wird in Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 29. Oktober d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 31. Oktober, S. 321/22), 12. November d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 14. November, S. 345), 10. November d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 10. November, S. 343), nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Kolonie Friedrichswerder, Birkholz, Gutsbezirk Schwiebus-Burglehn und Seevorwerk mit den dazu gehörigen Ausbauten und Feldmarken, ferner aus der südlich der Märkisch-Posener Bahnstrecke und östlich durch die Chaussee von Schwiebus nach Kutschlau begrenzten Feldmark und aus dem Salkauer Teil der Stadtgemeinde Schwiebus, welcher die Salkauer- und Rohrbachstraße umfaßt und durch den Verbindungsweg der beiden Straßen begrenzt wird;
2. aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Adlig- und Amt Crummendorf nebst den dazu gehörigen Feldmarken, einschließlich den zur Stadtgemeinde Züllichau gehörigen Ackerwirtschaften der Landwirte Wilhelm Paech, Stanislaus Glowatzki und Wilhelm Meyer wird je ein Sperrbezirk gebildet.

Auf die vorgenannten Sperrbezirke finden die Bestimmungen unter Ziff. I 1—12 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 31. Oktober, S. 321) Anwendung.

II. Beobachtungsgebiet.

Um diese Sperrbezirke wird im Sinne der §§ 59a und 64 der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt **den gesamten Kreis Züllichau.**

Auf dieses finden die Bestimmungen unter Ziff. II und III 3—6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober d. Js. Anwendung.

Alle entgegenstehenden Anordnungen wegen Abgrenzung des Beobachtungsgebietes werden hiermit aufgehoben.

Die von dem Landrate unterm 14. November d. Js. (Nr. 87 des Kreisblattes vom 15. November S. 351) und 5. d. Mts. (Sonderausgabe zu Nr. 93 des Kreisblattes) getroffenen Anordnungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

---

2. B. Kreis Lebus.

Mit Rücksicht auf den in der Gemeinde Obersdorf des Kreises Lebus amtlich festgestellten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche wird in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 18. Oktober d. Js. (Sonderausgabe des A.-Bl. v. 20. Oktober S. 311/312) nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Obersdorf mit den dazu gehörigen Feldmarken und Ausbauten wird ein Sperrbezirk gebildet.

Auf diesen finden die Bestimmungen unter Ziff. I 2—12 und Ziff. III 5 u. 6 meiner obigen landespolizeilichen Anordnung Anwendung.

---

3. C. Kreis Calau.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Cottbus und die Gefahr der Weiterverbreitung derselben wird für die Dauer der Seuchegefahr auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) in Verbindung mit den §§ 59 und 59a der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Calau nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Der Sperrbezirk liegt im Kreise Cottbus.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt für den Kreis Calau die nachgenannten Ortschaften und Gutsbezirke nebst Ausbauten und Feldmarken: Naundorf b. V., Dlugy, Stradow, Suschow, Weißagk, Schönebegk, Vetschau, Lobendorf, Tornitz, Briesen, Wüstenhain, Brodikowitz und Koschendorf.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich von dem Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschlachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreistierarzt oder einen von mir zu bestimmenden Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr wird nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und ferner unter der Bedingung, daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziffer II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiet verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

4. Im Interesse der Beschränkung der Seuchegefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrat unterm 6. d. Mts. (Nr. 98 S. 470 des Kreisblattes) erlassene kreispolizeiliche Anordnung tritt hiermit außer Kraft.

---

4. D. Kreis Königsberg Nm.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Alt-Wriezen und Neubarnim erloschen ist, wird meine unterm 31. Oktober d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 1. November S. 326) für den Kreis Königsberg Nm. erlassene landespolizeiliche Anordnung aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V. Keller.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 387—388 (1/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.